

Anlage 1 : Konzept der Stadt Köln für die Einrichtung von genderneutralen Toiletten an Schulen und in städtischen Gebäuden

Einleitung

Mit Drucksache AN/0307/2022 hat der Rat der Stadt Köln am 03.02.2022 folgendes beschlossen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, bei zukünftigen Neuplanungen von Schulen die Toilettenanlagen so anzulegen, dass eine zentrale Anlage auf Wunsch der Schule als Unisex-Toilette genutzt werden kann.
2. Außerdem sind Bestandsschulen sowohl konzeptionell, als auch baulich zu unterstützen, die den Wunsch nach einer Unisex-Toilettenanlage haben.
3. Grundlage für die Unisex-Toiletten an den Schulen sollte jeweils ein Beschluss der Schulkonferenz und das weitere Bestehen von geschlechtergetrennten Toilettenanlagen sein.
4. *Bei der Planung neuer städtischer Gebäude ist die Einrichtung von Unisex-Toiletten zu berücksichtigen. Hierbei ist der Aktionsplan der Stadt Köln zur Akzeptanz von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt zu berücksichtigen sowie die Fachstelle LSBTI, die Behindertenbeauftragte und das Amt für Gleichstellung beratend hinzuzuziehen.*

Auf dieser Grundlage wurde ein verwaltungsinterner Arbeitskreis (AK) gebildet.

Beteiligte Dienststellen:

- Amt für Schulentwicklung (40)
- Gebäudewirtschaft der Stadt Köln (26)
- Amt für Gleichstellung von Frauen und Männern (03-1)
- Amt für Integration und Vielfalt (16) mit
 - der Behindertenbeauftragten der Stadt Köln (161-2) sowie
 - der Fachstelle für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und intergeschlechtliche Menschen LSBTI (161-3)

Grundlagen

In Bearbeitung des Ratsauftrages hat sich der AK mit der Entwicklung der erforderlichen Standards befasst. Als Grundlage für die Standards wurden folgende Punkte identifiziert:

- Toilettenanlagen sollten in öffentlichen Einrichtungen für alle Menschen nutzbar gemacht werden.
- Bei Toilettenanlagen, die ausschließlich nach „Damen“ und „Herren“ bzw. „Mädchen“ und „Jungen“ getrennt sind, besteht die Gefahr der Diskriminierung von Menschen mit einem Geschlechtsausdruck (Erscheinungsbild), der sich nicht den gängigen Geschlechterbildern zuordnen lässt.

- Trans- und intergeschlechtliche Menschen, dazu zählen auch Menschen, die sich als nicht-binär (weder ausschließlich weiblich noch ausschließlich männlich) identifizieren, erfahren in geschlechtergetrennten Toilettenanlagen nicht selten Beleidigungen, Raumverweise und sogar Gewaltandrohungen.
- Der höchste Bedarf an genderneutralen Toiletten ist momentan an weiterführenden Schulen zu verzeichnen. Studien ergeben, dass sich bis zu vier Prozent der sogenannten Generation Z (geboren nach 1997) weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen.
- Auch in Grundschulen ist der Bedarf zukünftig höher einzuschätzen, da die Zahl von intergeschlechtlichen Kindern infolge des Operationsverbots bei Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, das 2021 in Kraft getreten ist, voraussichtlich steigen wird.

Fazit

Nach Auffassung des AK soll die genderneutrale Toilettenanlage einen Schutzraum für die Nutzenden darstellen. Dieser Schutzraum bietet zudem für alle Nutzenden die notwendige Intimität in Bezug auf geschlechtliche Identität, Hygiene sowie Religiosität. Aus diesem Grund empfiehlt der Arbeitskreis, genderneutrale Toilettenanlagen ausschließlich als Einzelpersonenanlagen (EPA) und nicht als Mehrpersonenanlagen vorzusehen.

Geschlechtergetrennte Toilettenanlagen sowie barrierefreie Toiletten bleiben zusätzlich bestehen.

Arbeitsergebnisse im Einzelnen:

1. Toilettenanlagen an Schulen

1.1 Genderneutrale Einzelpersonenanlagen

- Der Arbeitskreis empfiehlt, genderneutrale Toilettenanlagen ausschließlich als Einzelpersonenanlagen (EPA) und nicht als Mehrpersonenanlagen vorzusehen.
- Eine EPA ist ein in sich abgeschlossener Raum.
- Pro EPA ist ein WC, Waschbecken, Spiegel, Abfalleimer, Handtuch- und Seifenspender vorzusehen.
- Eine genderneutrale EPA steht allen Menschen, unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität, zur Nutzung zur Verfügung.

1.2 Beschilderung

- Die Bezeichnung „Unisex-Toilette“ wird auf Grund der möglichen sexuellen Konnotation abgelehnt.
Daher wird empfohlen, die genderneutrale EPA mit der Bezeichnung „Toilette“ oder „WC“ zu kennzeichnen.
- Als Piktogramm kann die bildliche Darstellung eines WC's genutzt werden.

1.3 Keine genderneutralen Mehrpersonenanlagen

- Mehrere raumhoch getrennte WC-Kabinen mit einem gemeinsamen Vorraum für Waschbecken (genderneutrale Mehrpersonenanlagen) oder räumlich zusammengefasste EPA bieten nicht den erforderlichen Schutzraum im Sinne des Ratsbeschlusses in Bezug auf geschlechtliche Identität, Hygiene sowie Religiosität.
- Genderneutrale Mehrpersonenanlagen mit einem gemeinsamen Vorraum für Waschbecken stellen keinen Raum dar, der Schutz vor Diskriminierung bietet.

1.4 Barrierefreie Toiletten

- Eine gleichzeitige Nutzung der gesetzlich vorgeschriebenen barrierefreien Toilettenanlagen als genderneutrale Toiletten soll nicht vorgesehen werden, um die Verfügbarkeit für den darauf angewiesenen Personenkreis sicher zu stellen.
- Wenn die erforderliche Fläche zur Verfügung steht, sollen die genderneutralen EPA barrierefrei ausgeführt werden.

1.5 EPA im Cluster

- Bei Schulneubauten, die standardmäßig in Clusterbauweise errichtet werden, sind die erforderlichen Toilettenanlagen grundsätzlich den jeweiligen Clustern zugeordnet. Hier sollen nur noch genderneutrale EPA vorgesehen werden.
- Falls das Cluster sehr groß ist, und somit die Anzahl an erforderlichen Toilettenanlagen sehr hoch, können neben den genderneutralen EPA auch geschlechtergetrennte Toilettenanlagen vorgesehen werden.

1.6 Toiletten im Mensa-/Cafeteria-/Aula-Bereich

- Da im Mensa-/Cafeteria-/Aula-Bereich die Anzahl der erforderlichen Toilettenanlagen grundsätzlich sehr hoch ist, sind hier geschlechtergetrennte Toilettenanlagen vorzusehen.
- Zusätzlich soll es im Mensa-/Cafeteria-/Aula-Bereich neben einer barrierefreien Toilette mindestens eine weitere genderneutrale EPA geben.

1.7 Toiletten für schulische Beschäftigte

- Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen sind für schulische Beschäftigte geschlechtergetrennte und barrierefreie Toilettenanlagen im erforderlichen Umfang zu planen. An zentraler Stelle soll auch für schulische Beschäftigte eine EPA vorgesehen werden.

1.8 Generalinstandsetzungen (GI's) oder Sanierungen

- Bei Generalinstandsetzungen (GI's) oder Sanierungen sind die Realisierbarkeit von Clustern und somit auch die Herrichtung von genderneutralen EPA grundsätzlich zu prüfen.
- Die Anzahl und Verortung ist im Zuge der Grundlagenermittlung mit der beauftragenden Stelle abzustimmen.

2. Toilettenanlagen in weiteren städtischen Gebäuden

- Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen sind für Arbeitnehmer*innen und Besucher*innen geschlechtergetrennte und barrierefreie Toilettenanlagen im erforderlichen Umfang zu planen. An geeigneter Stelle soll auch für Arbeitnehmer*innen und Besucher*innen eine genderneutrale EPA vorgesehen werden. Diese kann entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf die notwendige Anzahl an Toilettenanlagen angerechnet werden.

3. Umkleibereiche in städtischen Gebäuden

- Im Zuge der konzeptionellen Entwicklung wurde im AK festgestellt, dass neben den genderneutralen Toilettenanlagen auch Umkleide- und Duschbereiche im Sinne des Ratsbeschlusses zu betrachten sind.
Hierzu wird ein weiteres Konzept durch den AK erarbeitet.